

Statuten von WaldAppenzell

(Gegründet 29. Oktober 1953)

Die im folgenden Text verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "WaldAppenzell - Verband der Waldeigentümer" besteht ein Verein, nachstehend Verband genannt, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Appenzell.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die optimale Vertretung der Interessen der Waldeigentümer im Verbandsgebiet. Dieses umfasst die Waldflächen der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.

Art. 3 Mitglieder

1. Dem Verband können als Mitglieder angehören:
 - a) private und öffentliche Waldeigentümer;
 - b) Kollektivorganisationen von Waldeigentümern mit dem Ziel einer gemeinsamen Waldbewirtschaftung;
 - c) Einzelmitglieder ohne Waldeigentum, die einen Bezug zum appenzellischen Wald und zur Waldwirtschaft haben;
 - d) die Forstdienste der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.;
 - e) Frei- und Ehrenmitglieder;
 - f) Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen wie der Verband verfolgen;
 - g) Unternehmungen, welche einen Bezug zur Waldwirtschaft aufweisen.
2. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Frei- und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Art. 4 Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres;
 - b) durch Tod des Einzelmitgliedes oder Auflösung der Körperschaft;
 - c) wenn trotz schriftlicher Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet wird.
2. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ausschliessen, welche den Zielen und Interessen des Verbandes zuwiderhandeln.

Art. 5 **Organe**

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 6 **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ.
2. Sie wird jährlich mindestens einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres abgehalten und vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angaben der Traktanden mit schriftlicher Einladung einberufen.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlicher Eingabe verlangen.

Art. 7 **Anträge**

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind bis spätestens Ende September schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Art. 8 **Traktanden**

1. An der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:
 - a) Protokoll der letzten Generalversammlung;
 - b) Jahresbericht des Präsidenten;
 - c) Jahresrechnung und Bericht der Revisoren;
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - e) Voranschlag;
 - f) Wahl des Vorstandes der Rechnungsrevisoren für jeweils eine dreijährige Amtsdauer;
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder im Sinne vom Art. 7 der Statuten.
2. Bei den Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
3. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Stimmabgabe verlangt.
4. Bei der Statutenrevision oder der Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 9 **Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kollektivorganisationen und öffentliche Waldeigentümer haben für eine von ihnen vertretene Waldfläche von je 50 ha eine Stimme, höchstens jedoch drei Stimmen.

Art. 10 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

- a) Die Mitglieder haben angemessen aus den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. zu stammen.
- b) Präsident und Vizepräsident sollen nicht im gleichen Kanton Wohnsitz haben. Sie nehmen in ihrem Kanton die Interessenvertretung des Verbandes wahr.
- c) Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.
- d) Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

2. Die beiden Kantonsoberrichter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Art. 11 Aufgaben

1. Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen.
2. Er erledigt alle Aufgaben, die ihm aufgrund der Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung übertragen sind.
3. Er erstellt ein Leitbild.

Art. 12 Unterschrift

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
2. Für die ordentliche Rechnungsführung hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

1. Es sind zwei Rechnungsrevisoren mit Wohnsitz je im Kanton Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. zu wählen, die Mitglieder des Verbandes sein müssen.
2. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung rechtzeitig vor der Einladung zur Generalversammlung zu prüfen.
3. Sie erstatten der Versammlung Bericht über das Ergebnis und lassen über die Rechnung abstimmen.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober.

Art. 15 Finanzen

1. Der Verband beschafft sich die notwendigen Mittel durch:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Gebühren und Entschädigungen für verrechenbare Leistungen;
 - c) Beiträge der Kantone;
 - e) Gönnerbeiträge und Sponsoring.
2. Die Generalversammlung beschliesst über die Höhe der Jahresbeiträge. Diese unterscheiden sich nach:
 - a) Jahresbeitrag der Einzelmitglieder von max. Fr. 50.00;
 - b) Jahresbeitrag der Kollektivorganisationen und der öffentlichen Waldeigentümer, abgestuft nach der ausgewiesenen Waldfläche, von mindestens Fr. 35.00 bis max. Fr. 150.00;
 - c) Jahresbeitrag für Organisationen und Unternehmen von mindestens Fr. 50.00;

d) Angehörige der Forstdienste sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Jahresbeitrages befreit.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Auflösung

1. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen auf die Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. gemessen am Waldareal aufzuteilen.
2. Der Betrag ist bei den für den Wald zuständigen Ämtern der beiden Kantone zu Händen einer gleichartigen Organisation treuhänderisch zu verwalten.
3. Die Zuweisung erfolgt durch das für den Wald zuständige Departement.

Art. 18 Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Generalversammlung am 19. November 2016 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Satzungen.
2. Mit der Statutengenehmigung beginnt die dreijährige Amtsdauer.

Appenzell / Teufen, 19. November 2016

WaldAppenzell

Der Präsident:



Stefan Müller

Der Vizepräsident:



Markus Zellweger